

Covid-19 (Coronavirus): Anordnungen und wichtige Informationen für alle Mitarbeitenden von Kirchenstiftungen einschließlich Kindertageseinrichtungen und Sozialstationen

Sehr geehrte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,

mit diesem Schreiben erhalten Sie eine Aktualisierung unserer Hinweise vom 13. März 2020 zum Thema Coronavirus. Ich weise ausdrücklich darauf hin, dass die Hinweise des genannten Schreibens weiterhin Bestand haben, sofern mit diesem Schreiben nichts Anderes geregelt wird. Ziel und Grundsatz soll sein, als Dienstgeber angesichts der zwischenzeitlichen Entwicklungen angemessen und flexibel für Sie mit Blick auf die bestehenden Einschränkungen des öffentlichen Lebens zu reagieren.

Um einer weiteren Verbreitung des Coronavirus entgegen zu wirken, erhalten Sie anbei Verhaltensmaßnahmen für diese Ausnahmesituation. Unser oberstes Ziel ist der Schutz der Bevölkerung – somit auch Ihr Schutz! Dazu wollen wir mit diesen Anordnungen unseren Beitrag leisten:

Publikumsverkehr

Ab sofort werden alle Pfarrämter auf unbestimmte Zeit für den Publikumsverkehr geschlossen. Es wird darum gebeten, dringende Termine und Anliegen per Telefon oder E-Mail abzuklären.

Mitarbeitende **ohne** Krankheitssymptome

a) Mitarbeitende, die sich in den letzten 14 Tagen in einem Risikogebiet, für das eine Warnung des Auswärtigen Amtes (AA) ausgesprochen worden ist, aufgehalten haben und keine Krankheitssymptome zeigen, müssen unverzüglich ihren Dienstvorgesetzten hierüber informieren und werden bis einschließlich 14 Tage ab dem Tag der Rückkehr bezahlt freigestellt.

Bitte legen Sie ihrem Dienstvorgesetzten hierfür einen entsprechenden Nachweis (z.B. Buchungsbeleg, Hotelrechnung etc.) vor und informieren Sie ihren Dienstvorgesetzten über Ihren aktuellen Gesundheitszustand in Textform.

Die aktuellen Informationen des Robert-Koch-Instituts zu den Risikogebieten finden Sie unter www.rki.de. Bitte informieren Sie sich täglich über den aktuellen Stand der Risikogebiete.

b) Mitarbeitende, die innerhalb der letzten 14 Tage Kontakt zu einer an dem Coronavirus erkrankten Person hatten, bei der das Coronavirus im Labor nachgewiesen wurde, müssen zu Hause bleiben und sich, auch wenn sie keine Krankheitssymptome aufweisen, umgehend an ihr örtlich zuständiges Gesundheitsamt (das über eine Datenbank des Robert Koch-Instituts ermittelt werden kann (<https://tools.rki.de/PLZTool/>.) wenden. Als sog. Kontaktperson dürfen sie nicht zum Dienst erscheinen, sondern müssen zu Hause bleiben und sich unverzüglich bei Ihrem Dienstvorgesetzten telefonisch melden. In diesem Fall trifft Mitarbeitende eine arbeitsvertragliche Hinweispflicht. Bis zur Klärung durch das Gesundheitsamt wird zunächst eine bis zu 14-tägige bezahlte Freistellung durch den Dienstgeber gewährt.

*Informationen zur Definition von „Kontaktperson“ finden Sie hier:
https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Kontaktperson/Management.html*

c) Ebenso muss als Vorsichtsmaßnahme zunächst zu Hause bleiben, wer Kontakt zu einer Kontaktperson hatte und das Ergebnis des Corona-Tests der Kontaktperson noch nicht vorliegt.

Fällt der Test positiv aus, ist wie zuvor erläutert vorzugehen.

Fällt der Test negativ aus, muss der Mitarbeitende unverzüglich seinen Dienstvorgesetzten informieren und zum Dienst erscheinen.

- d) Werden Mitarbeitende durch Anordnung des Gesundheitsamts unter Quarantäne oder häusliche Isolierung gestellt, wird das Entgelt für die ersten sechs Wochen dieser Maßnahme weitergezahlt. Der Mitarbeitende hat regelmäßigen telefonischen Kontakt mit dem Dienstvorgesetzten zu halten und diesen über den aktuellen Stand zu informieren.

Mitarbeitende mit Krankheitssymptomen

- a) Mitarbeitende, die in den letzten 14 Tagen keine Reisen in Risikogebiete unternommen und auch keinen Kontakt mit einem am Coronavirus-Erkrankten hatten, wird bei Erkältungs- oder Grippe-symptomen empfohlen, sich wie üblich unverzüglich beim Dienstvorgesetzten krank zu melden und einen/eine Arzt/Ärztin zu konsultieren.

- b) Mitarbeitende, die unspezifische Allgemeinsymptome (wie z. B. Fieber, Muskelschmerzen, Durchfall, Husten, Schnupfen) oder Atemwegsprobleme jeglicher Schwere zeigen und sich in den letzten 14 Tagen vor Symptombeginn in einem Risikogebiet aufgehalten haben,

sowie

- c) Mitarbeitende, die unter den o. g. Symptomen leiden und Kontakt zu einem am Coronavirus-Erkrankten hatten, sind begründete Verdachtsfälle.

In der Regel sind diese Mitarbeitenden als dienst- bzw. arbeitsunfähig zu behandeln und dürfen deshalb auch nicht zum Dienst erscheinen bis das Vorliegen einer Coronavirus-Infektion abgeklärt ist. Sie müssen zu Hause bleiben und sich umgehend telefonisch mit ihrem/ihrer Hausarzt/-ärztin in Verbindung setzen oder den kassenärztlichen Bereitschaftsdienst (unter der Telefonnummer 116 117) kontaktieren, um das weitere Vorgehen zu besprechen.

- d) Ist der Mitarbeitende tatsächlich am Coronavirus erkrankt, ist er arbeitsunfähig krank und hat Anspruch auf Entgeltfortzahlung gemäß § 3 Entgeltfortzahlungsgesetz.

Hinsichtlich der Vorlage einer Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung gelten die allgemeinen Regeln.

Schwangere Mitarbeiterinnen

Schwangere scheinen nach Mitteilung der Weltgesundheitsorganisation (WHO) zufolge kein erhöhtes Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf zu haben.

- a) Liegt in der Dienststelle ein begründeter Verdachtsfall vor, wird gleichwohl nach Rücksprache mit dem Dienstvorgesetzten gegenüber allen schwangeren Mitarbeiterinnen ein vorläufiges befristetes „betriebliches Beschäftigungsverbot“ ausgesprochen. Der Betriebsarzt muss mit einbezogen werden.

Im Falle eines solchen betrieblichen Beschäftigungsverbots sind die Mitarbeiterinnen verpflichtet, sich täglich bei ihrem Dienstvorgesetzten telefonisch zu melden.

- b) Sollten Sie als schwangere Mitarbeiterin, ohne dass in der Dienststelle ein begründeter Verdachtsfall vorliegt, ein ‚Unwohlsein‘ angesichts der Gesamtsituation empfinden, besprechen Sie dies bitte offen mit Ihrem Dienstvorgesetzten.

Mitarbeitende mit chronischen Vorerkrankungen / Risikogruppen

Mitarbeitende mit chronischen Vorerkrankungen (mit oder ohne Grad einer Behinderung), die aufgrund dessen Bedenken haben, in die Dienststelle zu kommen, wird empfohlen, dies mit ihrer behandelnden Ärztin / ihrem behandelnden Arzt zu besprechen.

Wenn Sie nach Ansicht Ihres Arztes zu den Personengruppen gehören, für die nach Angaben des Robert-Koch-Institutes ein erhöhtes Risiko für schwere Verläufe der Erkrankung COVID-19 vorliegen, ist dem Dienstvorgesetzten ein entsprechendes ärztliches Attest als Nachweis vorzulegen.

In diesem Falle werden Sie unter Fortzahlung des Entgelts bis auf Weiteres von der Dienstpflicht freigestellt.

Bitte halten Sie regelmäßigen telefonischen Kontakt mit Ihrem Dienstvorgesetzten.

Mitarbeitende als Eltern / als Pflegende

a) Nach Mitteilung der bayerischen Staatsregierung sind wegen der Coronakrise alle Kindertageseinrichtungen und Schulen in der Zeit vom 16.03. bis 19.04.2020 geschlossen.

Die vorgesehene Notfallbetreuung des Staatsministeriums greift i. d. R. für unsere Mitarbeitenden nicht. Sollten Sie deshalb gezwungen sein, zur Betreuung Ihres Kindes/Ihrer Kinder zu Hause zu bleiben, kann – ohne Anerkennung einer Rechtspflicht und einer betrieblichen Übung – auf Antrag beim Dienstgeber (Kirchenverwaltungsvorstand) eine bezahlte Freistellung **von bis zu 10 Arbeitstagen** erfolgen.

Voraussetzung ist, dass ein Kind das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet hat (bis zum 12. Geburtstag) und andere geeignete Betreuungspersonen nicht zur Verfügung stehen. Für die Betreuung der Kinder soll nicht auf Großeltern zurückgegriffen werden, da diese zu den besonders gefährdeten Personengruppen gehören.

Vor Inanspruchnahme dieser freiwillig gewährten Freistellung sind Sie jedoch verpflichtet, für die Kinderbetreuung zunächst noch bestehenden Resturlaub aus dem Jahr 2019 zu nehmen und die Möglichkeit des Abbaus von Mehrarbeits- oder Überstunden zu nutzen.

b) Pflegende Mitarbeitende möchten wir auf die Regelungen des Pflegezeitgesetzes sowie des Familienpflegezeitgesetzes verweisen.

Homeoffice

Zum derzeitigen Stand ist es nicht möglich, dass Mitarbeitende die ihnen übertragenen Aufgaben im Rahmen des sog. Homeoffice erledigen können.

Konferenzen / Veranstaltungen / Versammlungen/ Seminare/ Fortbildungen

Zusammentreffen der oben genannten Art, müssen abgesagt oder wenigstens verschoben werden.

Besprechungen

Besprechungen mit mehr als 4 Personen müssen ausschließlich über Telefon-(Video) Konferenz erfolgen.

Im persönlichen Kontakt dürfen zwingend notwendige Besprechungen mit bis zu 4 Personen abgehalten werden, wenn ein Mindestabstand zwischen den Besprechungsteilnehmern von 1,5 m eingehalten wird.

Privatreisen

Von Privatreisen in Risiko- oder Verbreitungsgebiete des Coronavirus wird bis auf Weiteres dringend abgeraten.

Sollten Sie gleichwohl an der Reise festhalten wollen, kann dies negative Auswirkungen auf Ihren Anspruch auf Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall nach dem Entgeltfortzahlungsgesetz (EFZG) haben.

Mögliche freie Kapazitäten

Es dürfte zu erwarten sein, dass sich mit zunehmender Zeit für einige Berufsgruppen (pastorales Personal, Kirchenmusiker, Pädagogisches Personal, Mesner, Hausmeister, Reinigungskräfte u. a.), insbesondere für die, die auf Pfarrei-/Pfarreiengemeinschaftsebene tätig sind, aufgrund der ausnahmslosen Absage von Veranstaltungen und Gottesdiensten freie Kapazitäten ergeben. Es wird angeregt, diese für allgemeine Vor- und Nachbereitungsarbeiten zu nutzen. Unter Umständen gibt es Arbeiten und Dinge zu tun, die schon länger aufgeschoben wurden und aufgrund zeitlicher Engpässe bisher nicht erledigt werden konnten.

Zusätzlich wird der Abbau von Mehrarbeits- oder Überstunden und ggf. Urlaub aus 2019 angeraten.

Aktualisierung:

Alle diese Maßnahmen gelten bis auf Weiteres und können im Blick auf den künftigen Verlauf gegebenenfalls aktualisiert werden.

Ab sofort hat das Bistum Regensburg eine **Hotline** geschaltet, die Sie von Montag bis Freitag, 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr und auch außerhalb dieser Zeiten – allerdings nur eingeschränkt – unter der Rufnummer **0941/597-2000** erreichen.

Bitte stellen Sie hier keine diffizilen medizinischen Fragen. Wenden Sie sich dafür an unseren Betriebsarzt (Tel: 09186/9099439; E-Mail: info@kolbeck-grab.de) oder nutzen Sie die verschiedenen Hilfsangebote im Internet, besonders: www.rki.de und www.bzga.de.

Ebenso steht Ihnen ab sofort die Coronavirus-Hotline Bayern unter der Nummer 09131/6808-5101 für Fragen zur Verfügung.

Bitte informieren Sie sich zudem regelmäßig über die offiziellen Seiten. Diese werden stetig aktualisiert und bilden den aktuellen Stand der Entwicklungen ab.

➤ Antworten auf häufig gestellte Fragen zum Coronavirus:
<https://www.infektionsschutz.de/coronavirus-sars-cov-2.html>

➤ Aktuelle Entwicklungen und Hintergrund-Informationen zum Virus:
<https://www.bundesgesundheitsministerium.de/coronavirus>

➤ Wichtige Hintergründe, Einschätzungen und genaue Verhaltens- und Hygienemaßnahmen:
<https://www.auswaertiges-amt.de/de/ReiseUndSicherheit/-/2296762>

➤ Robert-Koch-Institut
https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/nCoV.html